

1. Präambel:

Bereits seit über 130 Jahren stehen wir als Hagener Entsorgungsbetrieb (im Folgenden auch HEB GmbH) im Dienst der Hagener Bürgerinnen und Bürger – und leisten als zuverlässiger Entsorger einen wichtigen Beitrag für die Sauberkeit und Sicherheit in der Stadt. Auch mit unserer Förderung möchten wir unserer Verantwortung gegenüber den Menschen in Hagen und der Umwelt gerecht werden. Daher unterstützen wir gezielt Engagements, die dem Gemeinwohl in der Stadt Hagen dienen. Mit dieser Richtlinie legen wir unsere Rahmenbedingungen hinsichtlich der Förderung von Organisationen, Veranstaltungen oder anderen Aktivitäten transparent dar.

2. Begriffsbestimmungen:

1) Spenden sind freiwillige Geld- oder Sachzuwendungen für einen gemeinwohlorientierten steuerbegünstigten Zweck ohne eine Gegenleistung des Spendenempfangenden oder wenn sie zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke erbracht werden, kein Entgelt für eine bestimmte Leistung des Empfangenden sind und nicht in einem tatsächlichen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dessen Leistungen stehen.

2) Sponsoring ist die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen zur Unterstützung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Als Gegenleistung erhält der Zuwendende die Möglichkeit, eigene unternehmensbezogene Kommunikations- und Marketingmaßnahmen durchzuführen (z.B. Banden- oder Trikotwerbung, Banner etc.). Grundlage ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Sponsernden und dem Leistungsempfangenden, die einen gegenseitigen Leistungsaustausch zum Gegenstand hat. Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen).

3. Fördergrundsätze

3.1 Wie fördern wir?

Eine Förderung seitens des Hagener Entsorgungsbetriebes kommt als Spende oder durch die Bereitstellung von Sachmitteln oder Dienstleistungen mit Gegenleistung in Betracht.

Als Spenden werden in der Regel Sachspenden gewährt, nur in Ausnahmefällen werden – vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung – auch Geldspenden bewilligt.

Zu den Förderungsleistungen zählen in der Regel Sachmittel und Leistungen, die einen Nutzen hinsichtlich der Stadtsauberkeit bieten. Unsere Förderung basiert auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Mögliche Leistungen sind unter anderem: die Bereitstellung von Abfallbehältern, Reinigungsleistungen und/oder die fachgerechte Verwertung von Abfällen sowie Informations- und Organisationsleistungen (z. B. Bereitstellung von Flyern, Unterstützung mit Know-how).

3.2 Was und wen fördern wir?

Wir unterstützen Organisationen und/oder Veranstaltungen auf Hagener Stadtgebiet, die eine gemeinnützige und/oder nachhaltige Ausrichtung haben. Die Förderungsleistungen bieten einen Mehrwert hinsichtlich der Stadtsauberkeit. Die Förderung kommt für folgende Bereiche in Betracht, insofern sie nicht den unter 3.3 aufgezählten Punkten widersprechen: Sport, Kultur, Bildung, Umwelt und Soziales.

3.3 Was oder wen fördern wir nicht?

Von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind:

- Politische Parteien, parteinahe Organisationen, Gewerkschaften, Amts- und Mandatsträger, Bewerber um ein öffentliches Amt
- Organisationen, Projekte oder Veranstaltungen, die einen extremistischen, verfassungsfeindlichen, radikalen oder diskriminierenden Hintergrund haben und/oder gegen Moral, Sitte oder geltendes Recht verstoßen
- Privatpersonen, die einen kommerziellen Zweck verfolgen
- Wirtschaftlich ausgerichtete Unternehmungen
- Sportarten oder Tätigkeiten, bei denen Gewaltverherrlichung im Vordergrund steht
- Anfragen von religiösen Einrichtungen und Bewegungen oder Kirchengemeinden werden einer Einzelfallprüfung unterzogen. Ausnahmen sind beispielsweise karitative Einrichtungen oder Aktionen, bei denen die Glaubensverkündung nicht im Mittelpunkt steht, z. B. Kindergärten in Trägerschaft der Kirche, Pfadfinder etc.

4. Ablauf:

- Förderungsanfragen können schriftlich bei der HEB GmbH eingereicht werden. Dabei ist das Formular „Einkommens-Verwendungsnachweis“ vorab auszufüllen.
- Anfragen werden durch die Abteilung Unternehmenskommunikation, in Einzelfällen ggf. in Absprache mit der Geschäftsführung, geprüft.
- Eine Entscheidung mit Zu- oder Absage erfolgt in der Regel in einem Zeitraum von 14 Tagen nach Einreichung. Über eine Zu- oder Absage wird auf Basis der ausgefüllten Unterlagen entschieden. Sie müssen den genannten Förderrichtlinien und -kriterien entsprechen.
- Nach Zusage seitens der HEB GmbH erfolgt eine schriftliche Vereinbarung. Vereinbarungen werden mit einer maximalen Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen.
- Bei Förderungsleistungen wird im Nachgang der Vereinbarung (bei Veranstaltungen im Zeitraum von 30 Tagen) eine Erfolgskontrolle durchgeführt. Entsprechende Informationen (z. B. Teilnehmerzahlen, Presseberichte, Bilder der gesponserten Leistungen) sind der Abteilung Unternehmenskommunikation unaufgefordert zuzusenden.

5. Regelungen:

- Die vorliegende Richtlinie gilt als Vorgabe für die Gewährung von Förderungsleistungen.
- Es besteht kein Anspruch auf Förderung.
- Die Vergabe von Förderungen sind freiwillige Leistungen. Sie verpflichten die HEB GmbH nicht zu Folgeleistungen.
- Nähebeziehungen zwischen Personen, die für den Antragssteller verantwortlich tätig sind, und Personen, die auf Seiten der HEB GmbH verantwortlich sind, sind unaufgefordert offenzulegen.
- Vereinbarungen werden für ein und dasselbe Projekt nur einmalig gewährt bzw. abgeschlossen.
- Der Partner verpflichtet sich zu Gegenleistungen, die individuell und schriftlich zu vereinbaren sind. Dazu gehören beispielsweise die Kommunikation der Partnerschaft oder von Maßnahmen, die den Unternehmenszielen nutzen (z. B. im Rahmen der Stadtsauberkeit).